



**BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: [ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren  
und Verkehrssicherheit*

**GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Siehe Verteiler

Wien, am 29.01.2018

**Betreff: S 7 Fürstenfelder Schnellstraße**

**Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf**

**Antrag auf Genehmigung zusätzlicher Rodungen gemäß § 24g UVP-G 2000 iVm**

**§ 17 ForstG 1975 (Projektänderungen 2016)**

**Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie**

## **B E S C H E I D**

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, berichtigt mit Schreiben vom 25. September 2017, beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemäß § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) iVm § 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) den Antrag auf Genehmigung zusätzlicher befristeter Rodungen im Bereich der Katastralgemeinden Fürstenfeld, Rudersdorf, Riegersdorf und Dobersdorf (Projektänderungen 2016).

Über diesen Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24g UVP-G 2000 und iVm § 17 ForstG 1975 wie folgt:

## Spruch

### I. Genehmigung

Der ASFINAG wird auf Grund des Antrages vom 14. Dezember 2016, welcher mit Schreiben vom 25. September 2017 berichtigt wurde, gemäß § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 und § 17 ForstG 1975 die Bewilligung zur befristeten Rodung von Rodungsflächen im Ausmaß von 17.537 m<sup>2</sup> nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen „Projektänderungen 2016“ (Einlagen 1.1 bis 4.8) und der darin enthaltenen – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildenden – Rodungsplänen (Einlagen 4.2 bis 4.7) erteilt.

Das genaue Ausmaß der betroffenen Waldflächen ist den folgenden Flächenzusammenstellungen zu entnehmen:

#### Rodungsverzeichnis KG 62212 Fürstenfeld:

<b>GST-NR</b>	<b>Nr. Rode-fläche</b>	<b>Rode-fläche befristet m<sup>2</sup></b>	<b>Begründung</b>	<b>EZ</b>
1606/1	1	187,73	Baustellenzufahrt ÖBB	363
1606/1	2	975,35	Baustellenzufahrt ÖBB	363

#### Rodungsverzeichnis KG 31126 Rudersdorf:

<b>GST-NR</b>	<b>Nr. Rode-fläche</b>	<b>Rode-fläche befristet m<sup>2</sup></b>	<b>Begründung</b>	<b>EZ</b>
3258	4	164,35	Baugrubensicherung Betriebsstation West	237
2350	5	15,03	Baugrubensicherung Betriebsstation West	151
3259	6	9,90	Baugrubensicherung Betriebsstation West	424
2724/1	7	2388,30	Geotechnischer Messpunkt und Grundwasser-absenkbrunnen	1167
2356	8	143,72	Geotechnischer Messpunkt	197
2355	9	100,00	Geotechnischer Messpunkt	334
2355	10	216,14	Geotechnischer Messpunkt	334
2350	11	100,00	Geotechnischer Messpunkt	151
2359	12	120,03	Geotechnischer Messpunkt	282
2358	13	115,06	Geotechnischer Messpunkt	319
2356	14	91,62	Geotechnischer Messpunkt	197
2350	15	231,71	Geotechnischer Messpunkt	151
2349	16	115,26	Geotechnischer Messpunkt	122
2360	17	52,51	Geotechnischer Messpunkt	282
2361	18	37,76	Geotechnischer Messpunkt	367
2362	19	42,58	Geotechnischer Messpunkt	311

2345	20	60,21	Geotechnischer Messpunkt	978
2363	21	130,03	Geotechnischer Messpunkt	312
2362	22	110,07	Geotechnischer Messpunkt	311
2361	23	93,29	Geotechnischer Messpunkt	367
2348	24	311,56	Geotechnischer Messpunkt	45
2345	25	69,10	Geotechnischer Messpunkt	978
2343	26	100,00	Geotechnischer Messpunkt	614
2364	27	8,35	Geotechnischer Messpunkt	147
2360	28	3,85	Geotechnischer Messpunkt	282
2364	29	43,50	Geotechnischer Messpunkt	147
2363	30	37,22	Geotechnischer Messpunkt	312
2365	31	45,60	Geotechnischer Messpunkt	94
2364	32	33,04	Geotechnischer Messpunkt	147
2366	33	183,10	Geotechnischer Messpunkt	94
2348	34	167,20	Geotechnischer Messpunkt	45
2365	35	28,91	Geotechnischer Messpunkt	94
2367	36	41,67	Geotechnischer Messpunkt	165
2346	37	6,74	Geotechnischer Messpunkt	978
2343	38	310,60	Geotechnischer Messpunkt	614
2342	39	30,40	Geotechnischer Messpunkt	954
2379	40	122,66	Geotechnischer Messpunkt	79
2380	41	321,04	Geotechnischer Messpunkt	88
2343	42	115,96	Geotechnischer Messpunkt	614
2342	43	150,86	Geotechnischer Messpunkt	954
2381	44	360,86	Geotechnischer Messpunkt	88
2337	45	6,71	Geotechnischer Messpunkt	960
2379	46	17,41	Geotechnischer Messpunkt	79
2380	47	372,62	Geotechnischer Messpunkt	88
2384	48	681,56	Geotechnischer Messpunkt	195
2379	49	1,58	Geotechnischer Messpunkt	79
2398	50	220,07	Geotechnischer Messpunkt	196
2380	51	23,62	Geotechnischer Messpunkt	88
2381	52	189,47	Geotechnischer Messpunkt	88
2389	53	197,37	Geotechnischer Messpunkt	680
2194/8	54	529,19	Geotechnischer Messpunkt	790
2194/8	55	299,72	Geotechnischer Messpunkt	790
2189	56	21,14	Geotechnischer Messpunkt	190
2194/1	57	1.205,57	Geotechnischer Messpunkt	810
2189	58	258,04	Geotechnischer Messpunkt	190
2205/1	59	1.320,41	Geotechnischer Messpunkt	189
2194/1	60	6,70	Geotechnischer Messpunkt	810
2222	61	23,05	Geotechnischer Messpunkt	962
1061	62	972,51	Geotechnischer Messpunkt und Grundwasser- absenkbrunnen	29
1060	63	132,54	Grundwasserabsenkbrunnen	65
1062	64	483,43	Geotechnischer Messpunkt und Grundwasser- absenkbrunnen	46

1057	65	195,37	Geotechnischer Messpunkt und Grundwasserabsenkbrunnen	65
1055	66	247,55	Geotechnischer Messpunkt und Grundwasserabsenkbrunnen	1220
1063	67	299,91	Geotechnischer Messpunkt und Grundwasserabsenkbrunnen	1103
1054	68	268,08	Geotechnischer Messpunkt und Grundwasserabsenkbrunnen	1220
1093	69	113,00	Baugrubensicherung Betriebsstation Ost	1220
1021	70	39,83	Baugrubensicherung Betriebsstation Ost	1220
1020	71	50,66	Baugrubensicherung Betriebsstation Ost	7

Rodungsverzeichnis KG 62240 Riegersdorf:

<b>GST-NR</b>	<b>Nr. Rodefläche</b>	<b>Rodefläche befristet m<sup>2</sup></b>	<b>Begründung</b>	<b>EZ</b>
1993	72	155,80	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	45
2002	73	97,81	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	11
2003	74	88,14	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	30
2000	75	86,82	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	10
2001	76	69,48	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	11
1994	77	41,03	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	45
1998	78	36,66	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	10
1992	79	736,41	Baustellenzufahrt Großwilfersdorf-West	23

Rodungsverzeichnis KG 31104 Dobersdorf:

<b>GST-NR</b>	<b>Nr. Rodefläche</b>	<b>Rodefläche befristet m<sup>2</sup></b>	<b>Begründung</b>	<b>EZ</b>
1124	80	32,82	Notüberlauf der Versickerungsanlage	134
1142	81	22,25	Notüberlauf der Versickerungsanlage	564

**Rodungszweck und zeitliche Bindungen:**

Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck der Errichtung und des Betriebes der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist spätestens in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende durchzuführen.

## **II. Projektbestandteile**

Die Projektänderungen ergeben sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Projektunterlagen:

### Mappe Projektänderungen 2016:

- Einlage 1.1: Projektänderungen – Rodungen für die Herstellung geotechnischer Messpunkte – Bewertung der Umweltauswirkungen
- Einlage 1.2: Objekt S7.26-E – Tunnel Rudersdorf – Übersichtslageplan Messquerschnitte
- Einlage 2.1: Projektänderungen – Rodungen für die Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen – Bewertung der Umweltauswirkungen
- Einlage 2.2: Objekt S7.26E – Tunnel Rudersdorf Grundwasserabsenkung OT Lageplan Abschnitt West
- Einlage 2.3: Objekt S7.26E – Tunnel Rudersdorf Grundwasserabsenkung OT Lageplan Abschnitt Ost
- Einlage 3.1: Projektänderungen – Rodung für technische Adaptierungen – Bewertung der Umweltauswirkungen
- Einlage 4.1: Rodungsoperat
- Einlage 4.2: Rodungsoperat – Rodungsplan 1
- Einlage 4.3: Rodungsoperat – Rodungsplan 10
- Einlage 4.4: Rodungsoperat – Rodungsplan 13
- Einlage 4.5: Rodungsoperat – Rodungsplan 14
- Einlage 4.6: Rodungsoperat – Rodungsplan 15
- Einlage 4.7: Rodungsoperat – Rodungsplan 16
- Einlage 4.8: Rodungsoperat – Anhang

## **III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Fachgutachterliche Stellungnahme von DI Wolfgang Stundner vom 24. Oktober 2017
- Fachgutachterliche Stellungnahme von Jürgen Trautner vom 16. Oktober 2017
- Fachgutachterliche Stellungnahme und Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens von DI Martin Kühnert vom 30. August 2017

## **IV. Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016, GZ W225 2106319-1/67E, bestätigten Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015, gelten sinngemäß auch für die unter Spruchpunkt I. genehmigten Rodungen.

## **V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen bzw. als unbegründet abgewiesen.

## **VI. Abspruch über die aufschiebende Wirkung**

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

## **VII. Kosten**

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

§§ 24 Abs. 1, 24f Abs. 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012

§§ 24g Abs. 1 und 2, 44f Abs. 1 bis 5 und 8 bis 15, 46 Abs. 23 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017

§§ 17, 18, 19 und 170 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017

## **Begründung**

### **I. Verfahrensablauf**

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, erteilt.

Mit Erkenntnis vom 20. Oktober 2016, GZ W225 2106319-1/67E, berichtigt mit Beschluss vom 27. Oktober 2016, wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden teils zurück und teils ab. Die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29. Juni 2017, Ra 2016/06/0150, zurück.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, im ho. Bundesministerium eingelangt am selben Tag, beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 17 ForstG 1975 iVm § 24g UVP-G 2000 die Genehmigung zusätzlicher Rodungen im Bereich der Katastralgemeinden Fürstenfeld, Rudersdorf, Riegersdorf und Dobersdorf.

Begründend führte die Projektwerberin aus, die Notwendigkeit der zusätzlichen Rodungen entstehe durch die Herstellung von geotechnischen Messpunkten, die Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen und durch technische Adaptierungen.

Schließlich beantragte die Projektwerberin, einer allfälligen Beschwerde gegen die Änderungsgenehmigung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Begründend führte die Projektwerberin aus, dass der Gesetzgeber schon mit der Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb dieser Schnellstraße zum Ausdruck gebracht und dokumentiert habe. Korrespondierend dazu sei am 19. März 2008 zur Sicherung des Baus der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße gemäß § 14 BStG 1971 ein Bundesstraßenplanungsgebiet verordnet worden (BGBl. II Nr. 96/2008: Abschnitt West, BGBl. II Nr. 95/2008: Abschnitt Ost). Nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und des ersten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens habe die bmvit mit Wirkung vom 26. Februar 2015 unter Bedachtnahme auf die in § 4 BStG angeführten öffentlichen Interessen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der S 7 West nach dem UVP-G, dem BStG, dem STSG und dem ForstG erteilt. Wesentliche, im öffentlichen Interesse stehende und mit der Errichtung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße verbundenen Zielsetzungen seien darüber hinaus:

- Die Entlastung der Bestandsstrecke (B 65) vom Durchgangsverkehr und damit Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung.
- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Ortsdurchfahrten.
- Ein Impuls zur weiteren Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Südost-Steiermark / Süd-Burgenland.
- Die Abstimmung mit Ausbauplänen im benachbarten Ungarn sowie Vervollständigung des TEN-Netzes in Österreich.

Die beantragten zusätzlichen Rodungen würden vorrangig für die Errichtung des Tunnels Rudersdorf benötigt, für dessen Errichtung Grundwasserabsenkbrunnen und geotechnische Messpunkte unabdingbare Voraussetzungen darstellten. Die Rodungen könnten gemäß Maßnahme ALL 3008 nur im engen Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Durch ein Verpassen dieses Zeitfensters verzögere sich das Baulos Tunnel Rudersdorf und, da dieses bauzeitbestimmend sei, das gesamte Vorhaben um ein Jahr.

Von der internen UVP-Koordinatorin des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurde für das gegenständliche UVP-Änderungsverfahren eine Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den entsprechenden Sachverständigen erstellt:

<b>Fachgebiete</b>	<b>Sachverständige</b>
Forstwirtschaft	DI Martin Kühnert
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Jürgen Trautner

Gemäß § 24g iVm § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 wurde ein externer UVP-Koordinator, nämlich Herr DI Wolfgang Stundner, bestellt. Die genannten Sachverständigen und der externe UVP-Koordinator wurden – nach Überprüfung der Unbefangenheit – mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) gemäß § 24g iVm § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bestellt.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Sachverständigen und die UVP-Koordination ergab, dass die Unterlagen in der vorliegenden Form für das Fachgebiet Tiere, Pflanzen, Lebensräume nicht vollständig und mängelfrei waren.

Mit Schreiben vom 21. März 2017 erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. Mit diesem Schreiben wurde die Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen bis spätestens 21. April 2017 vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 21. April 2017, im ho. Bundesministerium eingelangt am selben Tag, übermittelte die Projektwerberin rechtzeitig die auf Grund des Verbesserungsauftrages überarbeiteten Projektunterlagen.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017, im ho. Bundesministerium eingelangt am selben Tag, übermittelte die Projektwerberin erneut überarbeitete Unterlagen. Diese Überarbeitungen waren auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ZI. Ro 2014/06/0038, mit welchem die in der Angelegenheit des Vorhabens S 7 West ergangenen wasserrechtlichen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben worden waren, erforderlich.

Mit Schreiben vom 25. September 2017 berichtigte die Projektwerberin den Antrag vom 14. Dezember 2016 dahingehend, dass anstatt zusätzlicher dauerhafter Rodungen zusätzliche befristete Rodungen beantragt werden. Aus den Projektunterlagen sei ersichtlich, dass es sich bei den beantragten Rodungen ausschließlich um befristete Rodungen handle. Eine Änderung des gegenständlichen Rodungsoperats sei daher nicht erforderlich.

Die zuständige Fachabteilung IV/IVVS1 im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde um Stellungnahme ersucht, ob der Verbesserungsauftrag erfüllt wurde und die Unterlagen nunmehr vollständig und mängelfrei und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Projektänderung und der Zulässigkeit der zusätzlichen Rodungen geeignet sind.

Für den Fall, dass diese Frage bejaht werden kann, wurde die Abteilung IV/IVVS1 um Einholung fachgutachterlicher Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen der Projektänderungen sowie um allfällige Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ersucht.

Weiters wurde die Abteilung IV/IVVS1 ersucht, eine forsttechnische Beurteilung des Sachverständigen für Forstwirtschaft einzuholen.

Die Überprüfung der verbesserten Unterlagen durch die Sachverständigen und die UVP-Koordination ergab, dass die Einreichunterlagen für die gegenständlichen Projektänderungen vollständig und mängelfrei und für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen und der Zulässigkeit der zusätzlichen Rodungen geeignet sind.

Aus den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen ging hervor, dass die gegenständlichen Projektänderungen mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und dass eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht erforderlich ist.



Der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens konnte schließlich entnommen werden, dass aus forstfachlicher Sicht gegen die beantragten Rodungen keine Einwände bestehen.

Die ho. Behörde machte für das gegenständlichen UVP-Änderungsverfahren unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG für Großverfahren von der Möglichkeit Gebrauch, den Antrag durch Edikt kundzumachen.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (NR: GP XX AB 1167 S 119; BR: AB 5676 S 642; vgl. dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005), § 44a Rz 4, und *Grabenwarter*, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“ können; in Zweifelsfällen wird es sich daher empfehlen, die Gründe für den Einsatz des Edikts aktenmäßig entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch die Anlegung von Listen).

Auf Grundlage der Projektunterlagen (insbesondere auf Grundlage der Einlage 4.8) und gemeinsam mit dem Sachverständigen für Forstwirtschaft konnte festgestellt werden, dass im gegenständlichen Änderungsverfahren mit voraussichtlich mehr als 100 Beteiligten zu rechnen ist.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG).

Vom 9. November 2017 bis einschließlich 21. Dezember 2017 erfolgte die Auflage des Antrages auf Projektänderung (samt Berichtigungsschreiben), der Projektunterlagen, der fachgutachterlichen Stellungnahmen und der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens zur öffentlichen Einsicht gemäß §§ 44a und 44b AVG im Großverfahren.

Der verfahrenseinleitende Antrag (samt Berichtigungsschreiben) und die öffentliche Auflage der Projektunterlagen, der fachgutachterlichen Stellungnahmen und der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens wurden am 8. November 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie und im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Steiermark und Burgenland weit verbreiteter Tageszeitungen, nämlich in der Kronen Zeitung (Steiermark und Burgenland Ausgabe), in der Kleinen Zeitung (Steiermark Ausgabe) und im Kurier (Burgenland Ausgabe) per Edikt vom 3. November 2017 gemäß §§ 44a und 44b AVG kundgemacht. Des Weiteren wurden diese Dokumente in den Standortgemeinden vom 9. November 2017 bis einschließlich 21. Dezember 2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung, der Antrag auf Projektänderung (samt Berichtigungsschreiben), die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens wurden auch im Internet auf der Homepage des bm v f veröffentlicht.

Die Standortgemeinden bestätigten den Anschlag der Kundmachung sowie die Auflage der Unterlagen schriftlich gegenüber der ho. Behörde.

Gleichzeitig wurden die oben genannten Unterlagen den mitwirkenden Behörden, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den Umweltschutzbehörden der Steiermark und des Burgenlandes, den Standortgemeinden, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und den Vermessungsämtern Weiz und Oberwart übermittelt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage langten bei der UVP-Behörde folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen rechtzeitig innerhalb der Einwendungsfrist ein:

- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Burgenlandes vom 28. November 2017
- Stellungnahme der Umweltschutzbehörde Steiermark vom 29. November 2017
- Stellungnahme der Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ vom 21. Dezember 2017
- Stellungnahme von Dr. Johann Raunikar vom 21. Dezember 2017
- Stellungnahme von Anita Melchart vom 21. Dezember 2017

Eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen findet sich unter Punkt III. der Bescheidbegründung.

## **II. Der festgestellte Sachverhalt**

### II.1. Beschreibung der Projektänderungen

Die Projektänderungen beziehen sich auf das Vorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf.

Die beantragten Projektänderungen können wie folgt beschrieben werden:

- Befristete Rodungen für die Herstellung geotechnischer Messpunkte im Bereich des bergmännischen Vortriebs des Tunnels Rudersdorf. Die Messpunkte sind aufgrund der entsprechenden Auflagen aus dem UVP-Bescheid vom 10. Februar 2015 umzusetzen.
- Befristete Rodungen für die Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen beim Tunnel Rudersdorf zur temporären und vorauseilenden Absenkung des Grundwasserspiegels, um eine Grundwasserhaltung zum sicheren Tunnelvortrieb zu gewährleisten.
- Befristete Rodungen für technische Adaptierungen wie Baustellenzufahrt ÖBB, Baugrubensicherung Betriebsstation Rudersdorf West, Baugrubensicherung Betriebsstation Rudersdorf Ost, Baustellenzufahrt Großwilfersdorf West, Notüberlauf Versickerungsanlage.

Beantragte Rodungen je Katastralgemeinden (Projektänderungen 2016):

Katastralgemeinde	Dauernde Rodung	Befristete Rodung	Wald-ausstattung	Bewaldungs-prozent
	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	ha	%
62240 - Riegersdorf	0	1.312	278	45,9
62212 - Fürstenfeld	0	1.163	172	11,4
31126 - Rudersdorf	0	15.007	303	26,0
31104 - Dobersdorf	0	55	309	31,6
<b>Gesamtsumme</b>	<b>0</b>	<b>17.537</b>	<b>1.062</b>	

Von den beantragten befristeten Rodungen wurden von der Projektwerberin in Einlage 1.1 der Projektänderung „Rodungen für die Herstellung geotechnischer Messpunkte“ 13.771 m<sup>2</sup> zugerechnet, wobei davon Rodungen im Ausmaß von 4.144 m<sup>2</sup> nicht nur für die geotechnischen Messpunkte, sondern auch für die Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen erforderlich sind. Ausschließlich für die Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen verbleiben damit lt. Einlage 2.1 befristete Rodungen im Ausmaß von 843 m<sup>2</sup>.

Weiters wurden für die Projektänderung „Technische Adaptierungen“ (Baustellenzufahrt ÖBB, Baugrubensicherung Betriebsstation Rudersdorf West, Baugrubensicherung Betriebsstation Rudersdorf West, Baustellenzufahrt Großwilfersdorf West, Notüberlauf Versickerungsanlage) lt. Einlage 3.1 insgesamt 2.923 m<sup>2</sup> befristete Rodungen beantragt.

Dauernde Rodungen wurden nicht beantragt.

Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderungen 2016 beantragten befristeten Rodungen beträgt 17.537 m<sup>2</sup>.

## II.2. Fachgutachterliche Beurteilungen

### II.2.1. Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nachvollziehbar abzuleiten, dass die Fachgebiete Verkehr und Verkehrssicherheit, Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima, Kulturgüter, Geologie, Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie, Geotechnik und Tunnelsicherheit sowie Humanmedizin systembedingt durch die Änderungen bei den Rodungen nicht betroffen sind.

Für das Fachgebiet Forstwirtschaft wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen DI Kühnert eingeholt, der zum Schluss kommt, dass durch die gegenständliche Projektänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wald zu erwarten sind. Aus forstfachlicher Sicht sind aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den gegenständlich beantragten Rodungen nur um befristete Rodungen handelt, geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des Fachgebiets Forstwirtschaft zu erwarten. Als geringfügige Auswirkungen werden solche bezeichnet, die im Vorhaben durch Maßnahmen (teilweise auch mittelfristig wirksam) stark eingeschränkt und /oder mit Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachhaltigen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Aus forstfachlicher Sicht sind keine nachhaltigen Wirkungen gegeben, da nur rd. 1,75 ha befristete Rodungen beantragt wurden. Dauerrodungen wurden nicht beantragt. Die 1,75 ha befristeten Rodungen werden nach Bauende wiederbewaldet.

Insgesamt sind durch die beantragten Rodungen aus forstfachlicher Sicht keine relevanten Verringerungen der Waldausstattung und keine relevanten Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu erwarten.

Für das Fachgebiet Tiere, Pflanzen, Lebensräume wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen J. Trautner eingeholt, der zum Schluss kommt, dass durch die gegenständliche Projektänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Lebensräume zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Fachgebietes Boden und Landwirtschaft ist festzuhalten, dass sich die Projektänderungen Rodungen auf Waldgrund beschränken, daher keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen und keine Auswirkungen auf den Teilbereich Landwirtschaft gegeben sind.

Hinsichtlich des Fachgebietes Wildökologie und Jagd ist keine über die Geringfügigkeit gehende Beeinträchtigung des Wildes und der Jagd durch die befristeten Rodungen zu erwarten, da einerseits das Ausmaß dieser temporären Maßnahmen im Verhältnis zu den bereits genehmigten Rodungen gering ist, andererseits die beantragten Rodungen keine maßgebliche Barrierewirkung sowie keinen maßgeblichen Lebensraumverlust bedingen.

Zum Schutzgut Wasser ist festzustellen, dass zum Teil die befristeten Rodungen durch die erforderliche Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen bedingt sind, die Grundwasserabsenkungen jedoch bereits Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens waren. Demgemäß bedingt die Projektänderung keine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Durch die geplanten befristeten Rodungen und die umgehende Wiederbewaldung der Rodungsflächen nach Bauende kommt es zu keinen Verlusten natürlichen Bodens. Demgemäß sind für die Landwirtschaft keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Zum Fachgebiet Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nicht landschaftsgebundene Erholung kann festgestellt werden, dass aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage der befristeten Rodungen außerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ändert sich durch die beantragten Projektänderungen nicht, die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für die Projektänderungen 2016 ist nicht erforderlich.

## II.2.2. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen, Lebensräume

### *Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen*

Im UVP-G 2000 sind in Anhang 1, Spalten 2 und 3, Schwellenwerte für eine UVP im vereinfachten Verfahren im Kontext von Rodungen (Zuordnung Land- und Forstwirtschaft) benannt, die allerdings zunächst als „Prüf-Schwellenwerte“ (s. §§ 3 und 3a Abs. 1 UVP-G 2000) und nicht bereits als solche zu verstehen sind, ab denen im Einzelfall regelhaft nachteilige Umweltauswirkungen unterstellt werden müssen.

Sie liegen für – hier nicht betroffene – schutzwürdige Gebiete der Kategorie A lt. Anhang 2 bei der Erweiterung von Rodungen summarisch (bisher genehmigte Flächen innerhalb der letzten 10 Jahre und beantragte zusätzliche Flächeninanspruchnahme) bei 10 ha und einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha. Für sonstige Gebiete liegen sie bei summarisch 20 ha und einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. Die summarischen Schwellenwerte sind hier aufgrund der bereits genehmigten Rodungen erreicht, nicht aber die Schwellenwerte der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Aus sonstigen Schwellenwerten (Zuordnung Infrastrukturprojekte, Wasserwirtschaft) lassen sich keine für den vorliegenden Fall relevanten der o.g. Anhänge des UVP-G 2000 erkennen.

Zu nachteiligen Umweltauswirkungen durch Rodungen bezüglich des hier zu beurteilenden Fachgebiets kann es im Einzelfall allerdings auch bei flächenhaft geringeren Rodungen als den oben angeführten Schwellenwerten kommen, wenn diese z.B. besonders bedeutsame Waldbestände betreffen, die gerade im durch die Rodungen in Anspruch genommenen Bereich besondere Bedingungen/Ausstattungen aufweisen, die diesen insbesondere als Lebensraum naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten gegenüber den im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen Waldbeständen deutlich hervorheben. Ein Beispiel hierfür wäre ein besonders hohes Angebot an Höhlenbäumen, das sich in den umgebenden Beständen so nicht vorfindet. Zudem ist zu berücksichtigen, ob im Einzelfall funktionale Bezüge (z.B. im Lebensraumverbund) nachteilig beeinflusst werden könnten.

Daher ist in der Beurteilung nicht nur auf potenzielle Flächen-Schwellenwerte, sondern zudem auf die jeweilige qualitative Situation Bezug zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Inaugenscheinnahme von wichtigen Bereichen mit beantragten Rodungen am 08. März 2017.

Im Übrigen kann bezüglich Bewertungskriterien v.a. auf das Teilgutachten Nr. 06 im UVP-Verfahren (2009) verwiesen werden.

### *Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen*

Im Projektgebiet liegen die Europaschutzgebiete „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (Steiermark; FFH- und Vogelschutzgebiet) und „Lafnitztal“ (Burgenland; FFH-Gebiet), die jedoch von den für die Projektänderungen 2016 beantragten Rodungen nicht berührt werden. Es sind auch keine sonstigen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete (Kategorie A-Gebiete lt. Anhang 2 UVP-G 2000) von Rodungen durch Projektänderungen betroffen.

Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderungen 2016 beantragten befristeten Rodungen beträgt 17.537 m<sup>2</sup> (1,75 ha). Dauernde Rodungen wurden nicht beantragt. In Relation zu den bisher insgesamt im Projekt genehmigten Rodungen (s. Kap. 1.1) liegt die neu beantragte Fläche bei rd. 2 %, in Relation zu den bisher insgesamt im Projekt genehmigten befristeten Rodungen bei rd. 4,2 %. Dies sind insgesamt geringe Anteile. Zudem sind die Rodungen auf eine Reihe kleiner bis sehr kleiner Einzelflächen aufgeteilt.

Zu den prozentualen Anteilen der neu beantragten Rodungsfläche an der Waldausstattung der jeweils betroffenen Katastralgemeinden s. die Stellungnahme zum Fachgebiet Nr. 05 (Forstwirtschaft); auch diese sind als gering zu bewerten.

Bei den beantragten Rodungen handelt es sich nicht um einen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume, sondern um einen zeitlich wesentlich befristeten. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass offene Strukturen, die in Folge von Schlägerungen bzw. Rodungen in Wäldern und Forsten entstehen (soweit nicht in Folge etwa durch Versiegelung in Anspruch genommen), wichtige Lebens- oder Teillebensräume für walddtypische Tier- und Pflanzenarten sowie bestimmte gefährdete oder streng geschützte Arten darstellen können (s. vgl. Einlage 5.2 zum UVP-Verfahren der S 7 West: Naturschutzfachliche Stellungnahme zu Schlägerungen 2009/2010). D.h., dass auch die Phase nach Beendigung der projektbezogenen Nutzung und der frühen Wiederbewaldung für Tier- und Pflanzenarten Bedeutung hat, nicht erst dann, wenn sich auf den Flächen wieder ein mehr oder minder geschlossener Baumbestand entwickelt hat.

Jedenfalls als kleinflächige und temporäre Veränderungen im Waldverband bzw. in dessen Randzonen sind Schlägerungen und Rodungen regelmäßig nicht geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen für den hier zu beurteilenden Fachbereich hervorzurufen. Allenfalls wäre solches in spezifischen, besonders sensiblen Situationen zu erwarten.

Für letzteres gibt es nach den Darstellungen der Projektwerberin bzw. ihrer Gutachter, den bisherigen Erkenntnissen im UVP-Verfahren sowie der ergänzenden Inaugenscheinnahme wichtiger Flächen vor Ort jedoch keine Anhaltspunkte.

Vielmehr handelt es sich bei den einzelnen Flächen zwar teilweise um solche, die in insgesamt bedeutenden Waldbeständen und/oder im Nahbereich zu erhaltender Strukturen mit erforderlichem Schutzabstand liegen, jedoch selbst keine Ausstattung besonders herausgehobener Bedeutung aufweisen. Soweit sich Flächen als strukturell gut darstellen und etwa „bereichsweise mit Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz relativ strukturreich“ ausgestattet sind, stellen die Gutachter der Projektwerberin nachvollziehbar darauf ab, dass „vergleichbare Strukturen in den jeweils angrenzenden großräumigen Waldbereich[en] ebenfalls vorzufinden“ sind (diese Zitate aus Einlage 2.1 der Projektänderungen 2016, S. 34). Auch ist nicht erkennbar, dass aufgrund der ergänzend beantragten Rodungen funktionale Bezüge (insbesondere im Lebensraumverbund) nachteilig in relevantem Ausmaß beeinflusst werden könnten.

Auf drei Bereiche wird noch vertiefend eingegangen:

- Im Bereich des Kubergbaches (Komplex der Rodungsflächen 62-68, s. a. Einlage 4.6 der Projektänderungen 2016, Rodungsplan 15) wurden gegenüber der zunächst geplanten Änderung die Rodungsflächen verschoben oder reduziert und insoweit im Wesentlichen ein Schutzstreifen zum Kuhbergbach eingehalten, der neben dem Schutz des Gewässers mit dort gut ausgebildeten Uferstrukturen vor möglichen Beeinträchtigungen insbesondere auch den weitestgehenden Schutz des dortigen Bachbegleitgehölzbestandes ermöglicht. Letzterer wurde als Erlen-Eschen-Bachgehölz mit einer hohen Sensibilität eingestuft. Er entspricht auch weitgehend dem Anhang I – Lebensraumtyp [LRT] Erlen-Eschen-Weidenau, auch wenn die Flächenausdehnung auf einen Bachuferhölzstreifen reduziert bleibt“ (Einlage 2.1 der Projektänderungen, S. 28). Mit dem südlichen Teil der Rodungsfläche 63 wird dieser noch in minimalem Umfang betroffen (< 20 m<sup>2</sup> lt. Tabelle auf S. 9 der Einlage 2.1 der Projektänderungen). Aus dieser sehr geringfügigen und temporären Betroffenheit eines hochwertigen Lebensraumes wird noch keine (relevante) nachteilige Umweltauswirkung abgeleitet. Es handelt sich nicht um einen LRT-Bestand innerhalb eines Europaschutzgebiets. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Eingriffssituation der sehr kleinflächigen Rodung nach Beurteilung des Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren auch noch nicht als Maßnahme einzustufen wäre, die nach § 7 Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990 i.d.g.F.) dazu geeignet ist, als Eingriff in einen Auwald einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden bzw. den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden.
- Im Bereich der Baustellenzufahrt Großwilfersdorf West (Komplex der Rodungsflächen 72-79, s. Einlage 3.1 der Projektänderungen 2016) ist darauf hinzuweisen, dass bei der Querung des Marbachgrabens und dessen abschnittsweisem Parallelverlauf im unmittelbaren Nahbereich der Baustraße die Ökologische Bauaufsicht im Besonderen gefordert ist, randliche Beeinträchtigungen und eventuelle Eingriffe in den Uferbereich zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Bereich zu denjenigen zu zählen ist, in dem die bereits als Projektbestandteil genannte, „massive Abplankung sensibler Lebensräume“ (so etwa Einlage 3.1 der Projektänderungen 2016, S. 41) zum Tragen kommt.
- Im Bereich der Notüberlauf-Versickerungsanlage am Greuthäuserbach östlich der Wanne Ost (Rodungsflächen 81-82, s. Einlage 3.1 der Projektänderungen 2016) ist kleinflächig – bilanziert wurden 54 m<sup>2</sup> in zwei Teilflächen – ein Erlen-Eschen-Bachgehölz betroffen, „welchem auch Bruch-Weide beigemischt ist; truppweise kommen Rotföhren und auch Fichten vor“ (Einlage 3.1 der Projektänderungen 2016, S. 34). Auch für diese Bestände wird aus deren geringfügiger und temporärer Betroffenheit noch keine (relevante) nachteilige Umweltauswirkung abgeleitet, unabhängig davon, ob es sich um einen Anhang I – Lebensraumtyp [LRT] Erlen-Eschen-Weidenau handeln könnte (auch hier außerhalb der Europaschutzgebietskulisse).

Bauzeit- bzw. rodungsbedingte Störungen von Tierarten infolge der beantragten Projektänderungen werden aufgrund deren zeitlichen Begrenzung und in Relation zu den bereits genehmigten Vorhabenswirkungen nicht als nachteilige Auswirkungen in relevantem Ausmaß eingeordnet. Zur Vermeidung erhöhter Tötungsrisiken v.a. von Vogelarten ist bereits auf die im genehmigten Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die erteilten Auflagen zu verweisen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ggf. artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, die während der Arbeiten neu auftreten bzw. erkannt werden sollten, im Rahmen der Ökologischen

Bauaufsicht und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Länder behandelt werden.

Soweit unter jene fallend, sind die Rodeflächen nach Ausführung in der Stellungnahme zum Fachgebiet Nr. 05 (Forstwirtschaft) entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen sowie den generellen Auflagen des UVP-Bescheides wieder zu bewalden. Zwischen der Rodung und dem Beginn der Wiederbewaldung können – jedenfalls für Teile der einzelnen Maßnahmen – abhängig vom Bauablauf mehrere Jahre liegen. So wird bezüglich der Grundwasserhaltung im Bereich des Tunnels Rudersorf ausgeführt, dass „im östlichen Tunnelabschnitt mit einer Dauer der Grundwasserhaltung von 3,5 Jahren, im westlichen Abschnitt mit einer solchen von 2 Jahren zu rechnen“ sei (Einlage 2.1 der Projektänderungen 2016, S. 5) und insoweit erst danach „sämtliche Brunnen, Pegel, Baustraßen und Arbeitsflächen rückgebaut und rekultiviert“ werden können. Hierbei handelt es sich um naturschutzfachlich und waldökologisch kurze Zeiträume, die in Verbindung mit den geringen Flächengrößen (s.o.) ebenfalls keinen Anlass für die Ableitung nachteiliger Auswirkungen in relevantem Ausmaß geben.

Die Vorschreibung eigener Auflagen für die Projektänderungen 2016 ist nicht erforderlich.

### *Schlussfolgerungen*

Aus Sicht des gegenständlich zu beurteilenden Fachgebiets sind durch die beantragten Projektänderungen 2016 keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die bereits formulierten Projektbestandteile und Auflagen sind ausreichend und die integrative Betrachtung des Projekts verändert sich durch die Projektänderungen nicht.

### II.2.3. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwirtschaft

#### *Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen*

Da weder in Gesetzen noch in technischen Richtlinien Schwellenwerte für nachteilige Umweltauswirkungen durch Rodungen in Projektänderungsverfahren definiert sind, müssen die Kriterien durch den Sachverständigen definiert werden.

Grundsätzlich geben die Schwellenwerte in Z. 46, Spalte 3 Anhang 1 UVP-G betreffend der UVP-Pflicht bzw. der Pflicht für eine Einzelfallprüfung für die Erweiterung von Rodungen eine Orientierung für jene Größenordnung von Rodungserweiterungen, für die nachteilige Umweltauswirkungen jedenfalls anzunehmen sind.

In Anlehnung an diese Schwellenwerte sind nachteilige Auswirkungen von Rodungen jedenfalls dann anzunehmen, wenn

- 1) die Gesamtrodungsfläche aller Änderungen mindestens 2,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder mindesten 5 ha außerhalb von Schutzgebieten beträgt  
oder
- 2) die Gesamtrodungsfläche der Änderungen mindestens 50 % der im UVP-Verfahren bereits genehmigten Gesamtrodefläche beträgt.

Als „Gesamtrodefläche“ ist dabei die Summe der befristeten und dauernden Rodeflächen für das Vorhaben zu verstehen.



Aus forstfachlicher Sicht sind jedenfalls nachteilige Wirkungen gegeben, wenn die Gesamtrodungsfläche der Änderungen mindestens 2,5 ha in Schutzgebieten bzw. 5 ha insgesamt beträgt oder die Gesamtrodungsfläche der Änderungen mindestens 50 % der im UVP-Verfahren bereits genehmigten Gesamtrodungsfläche beträgt.

Zu nachteiligen Umweltauswirkungen durch Rodungen kann es auch bei geringeren Rodeflächen als den oben angeführten Schwellenwerten kommen, wenn z.B. sensible Waldbestände wie Schutzwälder betroffen sind oder die Waldausstattung der näheren Umgebung der Rodeflächen nicht ausreichend ist (Bezugseinheiten: Katastralgemeinden oder WEP-Waldfunktionsflächen).

### *Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen*

Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderungen 2016 beantragten befristeten Rodungen beträgt 17.537 m<sup>2</sup> (1,75 ha). Dauernde Rodungen wurden nicht beantragt.

Im Projektgebiet liegen die Europaschutzgebiete „Lafnitztal-Neudauer Teiche“ (Steiermark) und „Lafnitztal“ (Burgenland), die jedoch von den für die Projektänderungen 2016 beantragten Rodungen nicht berührt werden. Es sind auch keine sonstigen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete (Kat. A-Gebiete) von Rodungen durch Projektänderungen betroffen.

Als allgemeiner Schwellenwert für nachteilige Umweltauswirkungen von Rodungen durch Projektänderungen kann daher eine Rodefläche von 5 ha herangezogen werden. Dieser Schwellenwert wird durch die beantragte Rodung von 1,75 ha nicht erreicht.

Ebenso wird der Schwellenwert von 50% der im UVP-Verfahren bereits genehmigten Gesamtrodefläche nicht erreicht (50% von 89,97 ha = 44,99 ha).

Die Rodungen für die Projektänderungen verteilen sich auf 4 Katastralgemeinden mit einer Gesamtwaldfläche von 1062 ha. Die beantragte befristete Rodung von 1,75 ha verringert die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden vorübergehend um rd. 0,2%, was vernachlässigbar ist.

Katastralgemeinden mit nicht ausreichender Waldausstattung (KG Fürstenfeld) werden nur in sehr geringem Umfang durch Rodungen berührt (0,12 ha). Die Waldausstattung der KG Fürstenfeld (172 ha) wird dadurch nur um 0,07 % verringert, was aus forstfachlicher Sicht als irrelevant anzusehen ist.

Der größte Teil der Rodungen entfällt auf die Projektänderungen „Rodungen für die Herstellung geotechnischer Messpunkte“ und auf die Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen (insg. 1,38 ha befristete Rodungen), die alle in Waldbereichen mit nur geringer Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen liegen. Zudem sind sie auf mehrere kleine Einzelflächen aufgeteilt, womit keine relevante Beeinträchtigung der Waldfunktionen zu erwarten sind.

In Bereichen mit einer mittleren oder hohen Wertigkeit überwirtschaftlichen Waldfunktionen fallen die Rodungsflächen 72 – 79 (insg. 0,13 ha befristete Rodung) für die Baustellenzufahrt Großwilfersdorf (WEP 231), für die Baustellenzufahrt ÖBB (WEP 132) die Rodungsflächen 1

und 2 (insg. 0,12 ha befristete Rodung), für die Betriebsstation Rudersdorf West (WEP 331) die Rodungsflächen 4 – 6 (insg. 0,02 ha befristete Rodung) und für den Notüberlauf Versickerungsanlage (WEP 331) die Rodeflächen 80 und 81 (insg. 55 m<sup>2</sup> befristete Rodung). Es handelt sich dabei um Kleinrodungen bzw. schmale, lineare Rodungen für die Adaptierung von Zufahrten, die keinen relevanten Einfluss auf die Waldfunktionen haben.

Insgesamt sind durch die beantragten Rodungen keine relevanten Verringerungen der Waldausstattung, keine relevanten Beeinträchtigung der Waldfunktionen und damit aus forstfachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Rodeflächen sind entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen sowie den generellen Auflagen des UVP-Bescheides wieder zu bewalden. Die Vorschreibung eigener Auflagen für die Projektänderungen 2016 ist daher nicht erforderlich.

#### II.2.4. Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens

##### *Beantragte Rodeflächen Projektänderung 2016*

Die Projektwerberin hat als zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG idgF Zuständige die Antragsunterlagen gem. § 19 Abs. 2 ForstG idgF (Einreichprojekt Projektänderungen 2016, Rodungsoperat samt Beilagen (Einlagen 4.1 und 4.8) und Rodungspläne (Einlagen 4.2 – 4.7) vorgelegt, die als Grundlage für die Befunderstellung herangezogen wurden.

Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderungen 2016 beantragten befristeten Rodungen beträgt 17.537 m<sup>2</sup>. Dauernde Rodungen wurden nicht beantragt.

##### *Fremde Rechte*

Bücherliche fremde Rechte auf jenen Grundstücken, auf denen die beantragten Rodeflächen liegen, betreffen meist Dienstbarkeiten der Duldung, Errichtung, des Bestandes und des Betriebs von Leitungen sowie Dienstbarkeit für Gehen und Fahren. Sie sind in den Grundbuchsauszügen in Einlage 4.8 des Einreichprojekts für die Projektänderungen 2016 (Rodungsoperat - Anhang) ersichtlich.

Einforstungs- und Gemeindegutnutzungsrechte (Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte, besondere Felddienstbarkeiten) sind nicht bekannt. Von der Projektwerberin wurden im Rodungsantrag keine diesbezüglich Berechtigten angeführt.

##### *Anrainer im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 4 ForstG idgF*

Alle Grundflächen, die sich in einem Abstand von bis zu 40 m von den Rodungsflächen befinden, sind im Anrainerverzeichnis im Einreichprojekt Projektänderungen 2016 (Einlage 4.8) aufgelistet.

### *Angaben zum IST-Zustand*

Der Ist-Zustand des Waldes (Naturräumliche Voraussetzungen, Waldfunktionen, Waldausstattung, Gefährdungen) hat sich (soweit er nicht bereits für die S 7 gerodet wurde) gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der UVP-Genehmigung nicht maßgeblich verändert.

### *Öffentliches Interesse an der Walderhaltung*

Die größeren zusammenhängenden Waldflächen im Hügel- und Terrassenland im Untersuchungsraum (vom Projekt betroffen: Edelseewald, Commendewald und Rudersdorfer Wald) sind im WEP mit einer geringen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen (Wertziffer 111) ausgewiesen.

Insgesamt 1,47 ha befristete Rodelflächen für die Projektänderungen 2016 fallen in Wäldern mit einer geringen Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen an. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen steht in diesen Bereichen in keinem besonderen öffentlichen Interesse.

Die Wälder in den Talräumen der Feistritz und der Lafnitz sind allesamt mit einer hohen Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen (meist hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion, im Lafnitztal auch eine hohe Wertigkeit der Schutzfunktion) ausgewiesen. In Wäldern mit hoher Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen fallen rd. 0,28 ha befristete Rodungen an. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist in diesen Bereichen aufgrund der hohen Wohlfahrtswirkung in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass der BMLFUW 2008).

### *Öffentliches Interesse am Rodungszweck*

Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs. Lt. § 17 Abs. 4 ForstG idgF ist der öffentliche Straßenverkehr als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG idgF anzusehen. Der Straßenzug der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A2) bis Dobersdorf, wurde im April 2002 in das Bundesstraßengesetz aufgenommen und mit UVP-Bescheid vom 12. Februar 2015 genehmigt.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist damit grundsätzlich dokumentiert.

Von der Antragstellerin wurde im Rodungsoperat zu den Projektänderungen 2016 (Einlage 4.1) weiters das öffentliche Interesse am Rodungszweck im Detail begründet. Diese Begründung wurde auf Plausibilität geprüft und als nachvollziehbar eingestuft.

### *Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen*

Für die Projektänderungen 2016 sind insgesamt rd. 1,75 ha befristete Rodungen von Wald erforderlich. Dauerrodungen wurden nicht beantragt. Die Rodungsflächen in den einzelnen Katastralgemeinden und Trassenabschnitten sind der Tabelle in Kap. 1.1.2 zu entnehmen. Die 1,75 ha befristeten Rodungen werden nach Bauende wiederbewaldet.

Die Rodungen für die Projektänderungen verteilen sich auf vier Katastralgemeinden mit einer Gesamtwaldfläche von 1062 ha. Die beantragte befristete Rodung von 1,75 ha verringert die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden vorübergehend um rd. 0,2%, was vernachlässigbar ist.

Katastralgemeinden mit nicht ausreichender Waldausstattung (KG Fürstenfeld) werden nur in sehr geringem Umfang durch Rodungen berührt (0,12 ha). Die Waldausstattung der KG Fürstenfeld (172 ha) wird dadurch nur um 0,07 % verringert, was aus forstfachlicher Sicht als irrelevant anzusehen ist.

Der größte Teil der Rodungen entfällt auf die Projektänderungen „Rodungen für die Herstellung geotechnischer Messpunkte“ und auf die Herstellung von Grundwasserabsenkbrunnen (insg. 1,38 ha befristete Rodungen), die alle in Waldbereichen mit nur geringer Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen liegen. Zudem sind sie auf mehrere kleine Einzelflächen aufgeteilt, womit keine relevante Beeinträchtigung der Waldfunktionen zu erwarten sind.

In Bereichen mit einer mittleren oder hohen Wertigkeit überwirtschaftlichen Waldfunktionen fallen die Rodungsflächen 72 – 79 (insg. 0,13 ha befristete Rodung) für die Baustellenzufahrt Großwilfersdorf (WEP 231), für die Baustellenzufahrt ÖBB (WEP 132) die Rodungsflächen 1 und 2 (insg. 0,12 ha befristete Rodung), für die Betriebsstation Rudersdorf West (WEP 331) die Rodungsflächen 4 – 6 (insg. 0,02 ha befristete Rodung) und für den Notüberlauf Versickerungsanlage (WEP 331) die Rodeflächen 80 und 81 (insg. 55 m<sup>2</sup> befristete Rodung). Es handelt sich dabei um Kleinrodungen bzw. schmale, lineare Rodungen für die Adaptierung von Zufahrten, die keinen relevanten Einfluss auf die Waldfunktionen haben.

Insgesamt sind durch die beantragten Rodungen aus forstfachlicher Sicht keine relevanten Verringerungen der Waldausstattung und keine relevanten Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu erwarten.

#### *Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände*

Da die einzelnen Rodeflächen nur kleinflächig sind, sind keine relevanten Auswirkungen auf benachbarte Bestände durch mechanische Randschäden, Austrocknung und Sonneneinstrahlung zu erwarten. Aufgrund der Kleinflächigkeit der beantragten Rodungen für den benachbarten Wald ist auch nicht mit einem vermehrten Windwurfrisiko zu rechnen.

#### *Vorschläge für Bedingungen und Auflagen*

Ersatzleistungen (Ersatzaufforstungen, Waldverbesserungen) als Kompensationen für Dauerrodungen sind nicht erforderlich, da nur befristete Rodungen beantragt wurden.

Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist in Auflage 89 des UVP-Bescheides geregelt, die auch für die gegenständlichen Projektänderungen gilt.

Über die im UVP-Bescheid vom 12.02.2015 normierten Auflagen hinausgehend sind keine weiteren Bedingungen und Auflagen erforderlich.

## *Schlussfolgerungen*

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Rodungen keine Einwände. Durch die Projektänderungen 2016 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die integrative Betrachtung des Projekts ändert sich durch die Projektänderungen nicht.

## **III. Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen und der Gutachten eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen**

### III.1. Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Burgenlandes

Mit Schreiben vom 28. November 2017 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Burgenlandes mit, dass durch die zusätzlichen Rodungsarbeiten wasserfachliche Belange nicht unmittelbar berührt würden. Die Maßnahme stehe nicht in Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Planungen bzw. würden öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt. Der geplanten Maßnahme zur Änderung des Projektes könne daher zugestimmt werden.

Da in dieser Stellungnahme keine Einwendungen gegen die gegenständlichen Projektänderungen erhoben werden, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme.

### III.2. Stellungnahme der Umweltschutzbehörde Steiermark

Mit Schreiben vom 29. November 2017 brachte die Umweltschutzbehörde Steiermark vor, dass die Ausführungen der Sachverständigen für die Fachgebiete Forstwirtschaft und Tiere, Pflanzen, Lebensräume schlüssig und nachvollziehbar seien. Herr Trautner weise insbesondere darauf hin, dass bei Querung des Marbachgrabens und dem tlw. Parallelverlauf der Baustellenzufahrt Großwilfersdorf West die ökologische Bauaufsicht besonders intensiv einzubinden sei, weshalb angeregt werde, dies als expliziten Hinweis in den Bescheid aufzunehmen. Zusammenfassend dürfe mitgeteilt werden, dass keine Einwände gegen die befristeten Rodungen im Ausmaß von insgesamt 2565,89 m<sup>2</sup> im Bundesland Steiermark bestünden.

Da in dieser Stellungnahme keine Einwendungen gegen die gegenständlichen Projektänderungen erhoben werden, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme. Die fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen, Lebensräume und damit auch der Hinweis, dass bei Querung des Marbachgrabens und dem tlw. Parallelverlauf der Baustellenzufahrt Großwilfersdorf West die ökologische Bauaufsicht im Besonderen gefordert ist, randliche Beeinträchtigungen und eventuelle Eingriffe in den Uferbereich zu vermeiden, wird oben unter Punkt II.2.2. wiedergegeben.

### III.3. Stellungnahme der Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 brachte die Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ vor, dass mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14. Jänner 2013, GZ. 8.1-15/2010, Herrn Ing. August Maurer, 8042 Graz, Unterer Breitenweg 43, auf den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG Lindegg die

Rodungsbewilligung zum Zwecke der Sand- und Kiesgewinnung auf diesen Grundstücken unter Einhaltung mehrerer Auflagen und Bedingungen erteilt worden sei. Die für das UVP-Verfahren maßgebliche Auflage gemäß Punkt 1) des genannten Bescheides laute:

*„1) Die befristete Rodungsbewilligung im Ausmaß von 13.0624 wird ausschließlich zweckgebunden für den Ausbau des anstehenden Sand- und Kiesmaterials für bautechnische Zwecke im Rahmen der Errichtung der S7 (Fürstenfelderschnellstraße) erteilt.“*

Damit sei klargestellt, dass die Sand- und Kiesgewinnung auf den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG Lindegg Teil des Vorhabens Fürstenfelder Schnellstraße S7 sei.

Die Rodungsbewilligung vom 14. Jänner 2013 sei bereits konsumiert worden.

Im bisher abgeführten UVP-Verfahren und im gegenständlichen UVP-Änderungsverfahren hätten weder die UVP-Behörde samt UVP-Koordination noch die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen und schon gar nicht die Projektwerberin diese Entscheidung der Forstbehörde berücksichtigt, weshalb eine Feststellung, Beschreibung und Bewertung der von den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG Lindegg im Zusammenhang mit den übrigen, vom Vorhaben Fürstenfelder Schnellstraße S7 ausgehenden Auswirkungen unterblieben sei.

Aus den Bestimmungen des § 24g UVP-G 2000 ergebe sich, dass die Behörde im Änderungsverfahren notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen habe, soweit dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig sei.

Daher sei das bisher abgeführte Änderungsverfahren mangelhaft, weil eine ausschließlich für die Errichtung des Vorhabens Fürstenfelder Schnellstraße S7 genehmigte Rodung von 13 ha im Rahmen einer gesetzeskonformen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht außer Betracht bleiben könne. Sie umfasse 31,35 % aller befristeten Rodungen und 14,51 % sämtlicher (dauernde und befristete) Rodungen.

Die Sachverständigen Dipl.Ing. Kühnert und Jürgen Trautner, aber auch der externe UVP-Koordinator DI Wolfgang Stundner hätten auf den rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld GZ. 8.1-15/2010 überhaupt nicht Bezug genommen, obwohl nach den mehrfachen detaillierten Hinweisen der „Allianz gegen die S7“ auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Schotterergewinnungsanlagen im Vorhabensgebiet einerseits und der geplanten Fürstenfelder Schnellstraße S7 andererseits im Rahmen einer sach- und fachkundigen Sachverständigentätigkeit Erhebungen bei der örtlich zuständigen Forstbehörde geboten gewesen wären.

Es sei damit davon auszugehen, dass die genannten Sachverständigen entweder befangen seien, weil sie lückenhaften Angaben der Projektwerberin ASFINAG willentlich nicht überprüft hätten oder es ihnen an der erforderlichen Fachkunde mangle, sach- und fachgerechte Befunde unter Berücksichtigung rechtskräftiger Bescheide einer österreichischen Verwaltungsbehörde zu erstellen.

Es würden daher die Anträge gestellt,

- die Sachverständigen Dipl.Ing. Kühnert, Jürgen Trautner und DI Wolfgang Stundner ihrer Funktion zu entheben und neue Sachverständige für die ihnen zugewiesenen Fachbereiche zu bestellen,
- das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Vorhabens Fürstenfelder Schnellstraße S7 dahingehend zu ergänzen, dass die mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14. Jänner 2013, GZ. 8.1-15/2010, untrennbar mit dem Vorhaben Fürstenfelder Schnellstraße S7 verbundenen befristeten Rodungen im Ausmaß von 130.624 m<sup>2</sup> mit ihren Auswirkungen auf die gemäß § 1 UVP-G 2000 zu berücksichtigenden Schutzgüter in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, und sodann
- die Ermittlungsergebnisse zur neuerlichen Stellungnahme zuzumitteln.

Zu diesem Vorbringen wird seitens der ho. Behörde Folgendes festgehalten:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Gegenstand des Verfahrens durch den Antrag festgelegt wird und die Verwaltungsbehörde nur darüber absprechen darf, was beantragt wurde (vgl. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027).

Im Rahmen des gegenständlichen UVP-Änderungsverfahrens sind die Umweltauswirkungen der von der Projektwerberin beantragten zusätzlichen befristeten Rodungen bzw. ist die forstrechtliche Zulässigkeit dieser Rodungen zu beurteilen. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14. Jänner 2013, GZ. 8.1-15/2010, zum Zwecke der Sand- und Kiesgewinnung auf den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG Lindegg bewilligten Rodungen sind nicht Gegenstand dieses UVP-Änderungsverfahrens.

Dazu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 20. Oktober 2016, GZ W225 2106319-1/67E, zum Ausdruck brachte, dass Schotter- und Kiesgewinnungsanlagen, auch wenn diese in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben S 7 West stehen, mangels eines sachlichen Zusammenhangs nicht Teil des Vorhabens S 7 West sind.

Da sich die Einwendungen der Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ nicht auf die für das Vorhaben S 7 West beantragten zusätzlichen befristeten Rodungen, sondern auf Rodungen für ein anderes Vorhaben (Sand- und Kiesgewinnungsanlage) beziehen, kommt den Einwendungen und Anträgen der Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ schon deswegen keine Berechtigung zu.

Die Einwendungen der Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ sind daher als unbegründet abzuweisen.

#### III.4. Stellungnahme von Dr. Johann Raunika

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 erstattete Dr. Johann Raunika dasselbe Vorbringen und stellte dieselben Anträge wie die Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2017. Darüber hinaus brachte Dr. Johann Raunika vor, er sei zur Hälfte Eigentümer des Grundstücks Nr. 3248 KG Lindegg mit dem darauf errichteten Wohnhaus Jobst Nr. 28, wo er auch seinen Hauptwohnsitz habe. Durch die nunmehr zu berücksichtigende Schottergewinnungsanlage auf den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG

Lindegg verringere sich die Entfernung zwischen dem Vorhaben Fürstenfelder Schnellstraße S7 und seinem Hauptwohnsitz von etwa 880 m auf etwa 530 m, wodurch es – insbesondere – in der Bauphase, aber auch viele Jahre später in der Betriebsphase durch den erst langsam nachwachsenden Baumbestand im Abbaubereich zu erhöhten Belastungen an Luftschadstoffen und Lärm kommen werde, welche zu einer Gefährdung seiner Gesundheit und einer Belästigung seiner Person führen könnten.

Zu diesem Vorbringen wird seitens der ho. Behörde zunächst auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ unter Punkt III.3. verwiesen.

Darüber hinaus wird seitens der ho. Behörde Folgendes festgehalten:

Aus den Projektunterlagen, in denen die zusätzlichen Rodungen planlich verortet und grundstückswise dargelegt sind, bzw. aus dem unter [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at) abrufbaren Katasterplan geht klar hervor, dass das von Dr. Raunikar angegebene Grundstück Nr. 3248 KG Lindegg von den von der Projektwerberin beantragten Rodungen überhaupt nicht betroffen ist bzw. dass kein Grundstück der KG Lindegg von diesen Rodungen betroffen ist. Dr. Raunikar behauptet auch gar nicht, durch die von der Projektwerberin beantragten zusätzlichen Rodungen in eigenen subjektiven Rechten verletzt zu sein. Seine Einwendungen beziehen sich vielmehr auf die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14. Jänner 2013, GZ. 8.1-15/2010, zum Zwecke der Sand- und Kiesgewinnung auf den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG Lindegg bewilligten Rodungen, welche aber – wie bereits unter Punkt III.3. dargelegt – nicht Gegenstand dieses UVP-Änderungsverfahrens sind. Herrn Dr. Raunikar kommt daher im gegenständlichen UVP-Änderungsverfahren weder nach § 19 Abs. 4 ForstG 1975 noch nach § 24g Abs. 1 Z 2 iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 Parteistellung zu.

Die Einwendungen von Dr. Johann Raunikar sind daher schon mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

### III.5. Stellungnahme von Anita Melchart

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 erstattete Frau Anita Melchart dasselbe Vorbringen und stellte dieselben Anträge wie die Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2017. Darüber hinaus brachte Frau Anita Melchart vor, sie sei Eigentümerin der Grundstücke Nr. 3253/1, 3253/2 und 3253/3 je KG Lindegg mit dem darauf errichteten Wohnhaus Jobst Nr. 34, wo sie auch ihren Hauptwohnsitz habe. Durch die nunmehr zu berücksichtigende Schottergewinnungsanlage auf den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG Lindegg verringere sich die Entfernung zwischen dem Vorhaben Fürstenfelder Schnellstraße S7 und ihrem Hauptwohnsitz von etwa 1050 m auf etwa 700 m, wodurch es – insbesondere – in der Bauphase, aber auch viele Jahre später in der Betriebsphase durch den erst langsam nachwachsenden Baumbestand im Abbaubereich zu erhöhten Belastungen an Luftschadstoffen und Lärm kommen werde, welche zu einer Gefährdung ihrer Gesundheit und einer Belästigung ihrer Person führen könnten.

Zu diesem Vorbringen wird seitens der ho. Behörde zunächst auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“ unter Punkt III.3. verwiesen.



Darüber hinaus wird seitens der ho. Behörde Folgendes festgehalten:

Aus den Projektunterlagen, in denen die zusätzlichen Rodungen planlich verortet und grundstückswise dargelegt sind, bzw. aus dem unter [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at) abrufbaren Katasterplan geht klar hervor, dass die von Frau Melchart angegebenen Grundstücke Nr. 3253/1, 3253/2 und 3253/3 je KG Lindegg von den von der Projektwerberin beantragten Rodungen überhaupt nicht betroffen sind bzw. dass kein Grundstück der KG Lindegg von diesen Rodungen betroffen ist. Frau Melchart behauptet auch gar nicht, durch die von der Projektwerberin beantragten zusätzlichen Rodungen in eigenen subjektiven Rechten verletzt zu sein. Ihre Einwendungen beziehen sich vielmehr auf die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14. Jänner 2013, GZ. 8.1-15/2010, zum Zwecke der Sand- und Kiesgewinnung auf den Grundstücken 2724, 2725, 2726, 2727/1 und 2727/2 je KG Lindegg bewilligten Rodungen, welche aber – wie bereits unter Punkt III.3. dargelegt – nicht Gegenstand dieses UVP-Änderungsverfahrens sind. Frau Melchart kommt daher im gegenständlichen UVP-Änderungsverfahren weder nach § 19 Abs. 4 ForstG 1975 noch nach § 24g Abs. 1 Z 2 iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 Parteistellung zu.

Die Einwendungen von Frau Anita Melchart sind daher schon mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

#### **IV. Rechtliche Beurteilung**

##### IV.1. Genehmigung nach UVP-G 2000

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, lautet:

##### **„Änderung vor Zuständigkeitsübergang**

**§ 24g. (1)** Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

*Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.*

*(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.“*

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 darf die Bescheidänderung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widersprechen.

Gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Maßgeblich ist dabei, inwieweit durch die Vorhabensänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie die integrative Betrachtung des

Projekt es berührt werden (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>, Rz 3 Zu § 24g).

Den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen des externen UVP-Koordinators, des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen, Lebensräume und des Sachverständigen für Forstwirtschaft kann entnommen werden, dass mit den gegenständlichen Projektänderungen (zusätzliche befristete Rodungen) im Vergleich zum genehmigten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 verbunden sind und dass sich durch die Projektänderungen auch die integrative Betrachtung des Projektes nicht ändert. Eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens war somit nicht erforderlich, es wurde lediglich im Hinblick auf die forstrechtliche Genehmigung das Forsttechnische Gutachten ergänzt.

Da die gegenständlichen Projektänderungen (zusätzliche befristete Rodungen) keine Änderung der Beurteilung der Umweltauswirkungen bewirkten, kann davon ausgegangen werden, dass sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Zu § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, wie sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Wahrung des Parteienghört nachkommt. Entscheidend ist, dass die betroffenen Beteiligten jene Informationen erhalten, die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>, Rz 5 zu § 18b).

Der Antrag auf Projektänderung (samt Berichtigungsschreiben), die Projektunterlagen, die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens wurden gemäß §§ 44a und 44b AVG im Großverfahren kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht in den Standortgemeinden und im bmvt aufgelegt. Weiters wurden der Antrag auf Projektänderung (samt Berichtigungsschreiben), die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens im Internet auf der Homepage des bmvt veröffentlicht. Mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen setzte sich die ho. Behörde unter Punkt III. der Bescheidbegründung auseinander. Da in den eingelangten Stellungnahmen keine konkreten Einwendungen gegen die gegenständlichen Projektänderungen erhoben wurden und insbesondere keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Projektänderungen relevant sein können, vorgebracht wurden, war eine Befassung der Sachverständigen mit diesen Stellungnahmen nicht erforderlich.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Pflicht gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nachgekommen, den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

#### IV.2. Genehmigung nach Forstgesetz 1975

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, lauten (auszugsweise):

### **„Rodung**

**§ 17.** (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

...

### **Rodungsbewilligung; Vorschriften**

**§ 18.** (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter

*sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.*

*(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.*

...

### **Rodungsverfahren**

**§ 19.** (1) *Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:*

- 1. der Waldeigentümer,*
- 2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,*
- 3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,*
- 4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,*
- 5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,*
- 6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.*

...

*(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.*

...“

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen; die Antragstellerin verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 grundsätzlich verboten, wobei in den Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer diesbezüglichen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ein besonderes öffentliches an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung oder

Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) zukommt. Der WEP kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage (vgl. *Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz 1975, 4. Auflage, Anm. 4 zu § 17).

Der Sachverständige für Forstwirtschaft führte dazu in seiner Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens aus, dass die größeren zusammenhängenden Waldflächen im Hügel- und Terrassenland im Untersuchungsraum (vom Projekt betroffen: Edelseewald, Commendewald und Rudersdorfer Wald) im WEP mit einer geringen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen (Wertziffer 111) ausgewiesen sind. Insgesamt 1,47 ha befristete Rodeflächen für die Projektänderungen 2016 fallen in Wäldern mit einer geringen Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen an. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen steht in diesen Bereichen in keinem besonderen öffentlichen Interesse. Die Wälder in den Talräumen der Feistritz und der Lafnitz sind allesamt mit einer hohen Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen (meist hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion, im Lafnitztal auch eine hohe Wertigkeit der Schutzfunktion) ausgewiesen. In Wäldern mit hoher Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen fallen rd. 0,28 ha befristete Rodungen an. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist in diesen Bereichen aufgrund der hohen Wohlfahrtswirkung in besonderem öffentlichem Interesse gelegen.

Die ho. Behörde geht daher davon aus, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldflächen besteht und daher nur eine Bewilligung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 in Betracht kommt.

Nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 kann der Rodungsantrag bewilligt werden, wenn die Rodung im öffentlichen Interesse gelegen ist, d.h. wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt.

Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG 1975 ist eine öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 leg. cit. insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr begründet.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen ist durch die Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße als hochrangige Straßenverbindung in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 mit der Beschreibung „Knoten bei Riegersdorf (A 2) – Fürstenfeld – Staatsgrenze bei Heiligenkreuz“ sowie durch Einbeziehung der S 7 in das transeuropäische Straßennetz der EU dokumentiert. Wie schon im Umweltverträglichkeitsgutachten vom Juli 2009 auf S. 9 sowie in dem das UVP-Hauptverfahren abschließenden Bescheid vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015, welcher mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016, GZ W225 2106319-1/67E bestätigt wurde, auf S. 689 festgehalten wird, sind die wesentlichsten Zielsetzungen des Vorhabens S 7 West die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Entlastung der Ortsdurchfahrten, die Entlastung des Bestandes entlang der B 319/B 65 vom Durchgangsverkehr und damit Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung sowie Impulse zur weiteren Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Südost-Steiermark/Süd-Burgenland. Ein öffentliches Interesse am Rodungszweck im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG 1975, begründet im öffentlichen Straßenverkehr, liegt somit vor.

Es hat daher eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 zu erfolgen. Bei dieser ist gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen und es sind unter dieser Voraussetzung die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der ho. Behörde überwiegen die oben dargestellten öffentlichen Interessen am Straßenbau die öffentlichen Interessen der Walderhaltung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bereits durch die Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 den Bedarf und damit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens dokumentierte. Dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens S 7 West kommt somit ein besonders großes Gewicht zu. Weiters ist zu berücksichtigen, dass laut Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens durch die beantragten befristeten Rodungen keine relevanten Verringerungen der Waldausstattung und keine relevanten Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu erwarten sind. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die befristeten Rodeflächen nach Bauende wieder zu bewalden sind.

Die beantragten Rodungen konnten daher gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 bewilligt werden.

## **V. Beweiswürdigung**

Die Beurteilung des vorliegenden Änderungsvorhabens beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den vorgelegten Projektunterlagen und den von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Beurteilungen (fachgutachterliche Stellungnahmen und Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens).

Die ho. Behörde hält die fachgutachterliche Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens für schlüssig und nachvollziehbar. Aus den fachgutachterlichen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass mit den gegenständlichen Projektänderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Aus der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens ergibt sich eindeutig, dass aus forstfachlicher Sicht gegen die beantragten Rodungen keine Bedenken bestehen.

In den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Stellungnahmen finden sich keine konkreten Einwendungen gegen die gegenständlichen Projektänderungen, insbesondere wurde den von der ho. Behörde eingeholten Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **VI. Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde**

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die Projektwerberin begründete ihren Antrag auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der Gesetzgeber schon mit der Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb dieser Schnellstraße zum Ausdruck gebracht und dokumentiert habe. Wesentliche, im öffentlichen Interesse stehende und mit der Errichtung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße verbundenen Zielsetzungen seien darüber hinaus:

- Die Entlastung der Bestandsstrecke (B 65) vom Durchgangsverkehr und damit Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung.
- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Ortsdurchfahrten.
- Ein Impuls zur weiteren Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Südost-Steiermark / Süd-Burgenland.
- Die Abstimmung mit Ausbauplänen im benachbarten Ungarn sowie Vervollständigung des TEN-Netzes in Österreich.

Die beantragten zusätzlichen Rodungen würden vorrangig für die Errichtung des Tunnels Rudersdorf benötigt, für dessen Errichtung Grundwasserabsenkbrunnen und geotechnische Messpunkte unabdingbare Voraussetzungen darstellten. Die Rodungen könnten gemäß Maßnahme ALL 3008 nur im engen Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Durch ein Verpassen dieses Zeitfensters verzögere sich das Baulos Tunnel Rudersdorf und, da dieses bauzeitbestimmend sei, das gesamte Vorhaben um ein Jahr.

Die ho. Behörde geht davon aus, dass es aus den von der Projektwerberin aufgezählten und oben unter Punkt IV.2. festgehaltenen öffentlichen Interessen aus Gefahr im Verzug und zwar insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Ortsdurchfahrten dringend geboten ist, dass die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, möglichst bald errichtet und für den Verkehr freigegeben wird. Diese öffentlichen Interessen überwiegen nach Ansicht der ho. Behörde das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und die Interessen anderer Parteien, da – wie bereits oben unter Punkt IV.2. dargelegt – durch die beantragten Rodungen keine relevanten Verringerungen der Waldausstattung und keine relevanten Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu erwarten sind und die befristeten Rodeflächen nach Bauende wieder zu bewalden sind.

Es war daher erforderlich, die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid auszuschließen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30 Euro zu entrichten.

## Hinweis

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2017, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.



Ergeht an:

1. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft  
vertreten durch die  
ASFINAG Bau Management GmbH  
Modecenterstraße 16  
1030 Wien
2. Bürgerinitiative „Allianz gegen die S7“  
vertreten durch Dr. Johann Raunikar  
Dr. Wilhelm Taucherstraße 5  
8280 Fürstenfeld
3. Dr. Johann Raunikar  
Dr. Wilhelm Taucherstraße 5  
8280 Fürstenfeld
4. Anita Melchart  
8283 Jobst 34
5. Umweltschutzverband Steiermark  
Stempfergasse 7  
8010 Graz
6. Umweltschutzverband Burgenland  
Thomas-Alva-Edison-Straße 2  
TechLab Eisenstadt, Bauteil 1 – Erdgeschoß  
7000 Eisenstadt
7. Gemeinde Großwilfersdorf  
8263 Großwilfersdorf 102
8. Gemeinde Bad Blumau  
8283 Bad Blumau 65
9. Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Augustinerplatz 1  
8280 Fürstenfeld
10. Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn  
Marktplatz 1  
7572 Deutsch Kaltenbrunn
11. Marktgemeinde Rudersdorf  
Kirchenplatz 1  
7571 Rudersdorf

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bundesdenkmalamt  
Abteilung für Archäologie  
Hofburg, Säulenstiege  
1010 Wien
  
2. Landeshauptmann von Steiermark  
als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012)  
zuständige Behörde (Teilkonzentration)  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz
  
3. Steiermärkische Landesregierung  
als Naturschutzbehörde  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz
  
4. Landeshauptmann von Steiermark  
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
Wartingergasse 43  
8010 Graz
  
5. Landeshauptmann von Burgenland  
als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012)  
zuständige Behörde (Teilkonzentration)  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt
  
6. Burgenländische Landesregierung  
als Naturschutzbehörde  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

7. Landeshauptmann von Burgenland  
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 5 – Baudirektion  
Thomas Alva Edison-Straße 2  
7000 Eisenstadt
8. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld  
Rochusplatz 2  
8230 Hartberg
9. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf  
Hauptplatz 15  
8380 Jennersdorf
10. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
per Adresse  
Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien
11. Umweltrat beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenbastei 5  
1010 Wien
12. Vermessungsamt Weiz  
Hans-Kloepfer-Gasse 10  
8160 Weiz
13. Vermessungsamt Oberwart  
Prinz Eugen-Straße 1  
7400 Oberwart

**Für den Bundesminister:**

Mag. Herwig Lamprecht

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Herwig Lamprecht  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5786  
Fax: +431 71162 65 65786  
E-mail: [herwig.lamprecht@bmvit.gv.at](mailto:herwig.lamprecht@bmvit.gv.at)

